

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschrift: Tagesblatt Niesau.
Genuss Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Niesau, des Finanzamts Niesau und des Hauptpostamts Neichen, sowie des Gemeinderates Gröbba.

Postkonton: Dresden 1530
Stroasse Niesau Nr. 22.

Nr. 87.

Montag, 13. Februar 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 11.— Mark einschließlich Frangierlohn. Einzelnummer 50 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 2.50 Mark; zeltäuber und tabellarischer Satz 50%, Aufsatz, Nachweilung- und Bemerkungssätze 1 M. Jede Zeile bemessener Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Abnahme- und Erfüllungsort: Niesau. Tägliches Unterpostamtgebäude, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Niesau. Geschäftsstelle: Weststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Niesau; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Niesau.

Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1921/22

Infolge des Druckes der Getreidepreise auf den Abbau der Reichsaufschüsse zur Verbilligung des Mehls und des Brotes und der eingetretenen außerordentlichen Verschlechterung der Qualität hat sich die Reichsregierung genötigt gesehen, eine Erhöhung der Verkaufspreise der Reichsgetreidekasse für Mehl und Getreide eintreten zu lassen. Diese Erhöhung hat auch eine entsprechende Erhöhung der Mehl- und Brotpreise zur Folge.

Es sind deshalb unter Berücksichtigung dieser Erhöhung der Mehl- und Getreidepreise, sowie weiter der eingetretenen Erhöhung der Arbeitslöhne und der sonstigen Betriebskosten in den Bäckereien und Mühlen für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschl. der rev. Städte Großenhain und Niesau folgende Höchstpreise neu festgesetzt worden:

A. für Mehl:	
a) im Großhandel	
für Weizenmehl	709.85 M. für 1 dt brutto im Roggenmehl 655.35 „ } Selbstkosten frei Haus,
b) im Kleinhandel	
für Weizenmehl	8.20 M. für 1 kg.
„ Roggenmehl	7.50 „ „ 1 kg.
B. für Brot:	
für Roggenbrot	6.— M. für 1 kg.
„ Weizenbrot	11.50 „ „ 1900 gr.
„ Roggenbrot	7.70 „ „ 1 kg.
„ Weizenbrot	8.20 „ „ 420 gr.

Diese Preise treten vom 16. Februar 1922 ab in Wirksamkeit. Erneut wird hierbei darauf hingewiesen, daß eine Verwendung von Streckungsmitteln bei der Herstellung von Roggen- und Weizenbrot, das der Verbrauchsregelung unterliegt, ausdrücklich untersagt ist — zu veral. Punkt 21 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 9. August 1921 —. Etwa festgesetzte Uebertretungen dieser Vorschrift werden, abgesehen von ev. Schließung des Betriebs, unbeschädlich an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abgegeben werden. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden im übrigen auf Grund von Abschn. 9 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 9. August 1921 bestraft.

Großenhain, am 10. Februar 1922.
156 I. Per Kommunalverband.

Aufnahme der Getreide- und Mehlbestände in Mühlen und Bäckereien, Mehlhandlungen, sowie bei Getreideaufkäufern betr.

Durch die nach der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 10. Februar ds. Js. mit Wirkung ab 16. ds. Mts. eintretende Erhöhung der Mehl- und Brotpreise ergibt sich die Notwendigkeit, eine Nachbefragung des Unterschieds zwischen dem alten und neuen Preise für die Mengen an Getreide, Mehl, sowie Roggen- und Weizenbrot vorzunehmen, die sich am 15. Februar 1922 abends nach Geschäftsschluss in den Mühlen, Bäckereien, Mehlhandlungen und bei den Getreideaufkäufern befinden.

Alle Mühlen, Bäckereien, Mehlhandlungen und Getreideaufkäufer erhalten deshalb hiermit Aufforderung, über die am 15. Februar 1922 abends nach Geschäftsschluss, weiter aber auch zufolge einer Anordnung der Reichsgetreidekasse über die am 19. Februar 1922 abends nach Geschäftsschluss vorhandenen Bestände an

1. Roggen,
2. Weizen,
3. Gerste,
4. Roggenmehl 85 % ig,
5. Weizenmehl 85 % ig,
6. Gerstenmehl 75 % ig,
7. Roggenbrot,
8. Weizenbrot.

spätestens bis zum 22. Februar 1922 unter Benützung der ihnen noch besonders zugehenden Vorstehende Anzeige an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes, Hindenburgstraße 34, zu ermitteln.

Etwa für Rechnung Dritter eingelagerte Bestände sind nicht vom Lagerhalter, sondern vom Eigentümer anzugeben. Nicht mit anzugeben sind die in Mühlen eingelagerten Bestände der Reichsgetreidekasse.

Die Angehörigen werden mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, daß die vorhandenen Bestände aufs genaueste anzugeben sind. Bedinglich schätzungsweise Angabe der Bestände ist unzulässig.

Um eine wirksame Nachprüfung der Richtigkeit der angegebenen Bestände vornehmen zu können, erhalten alle Mühlen, Bäckereien und Mehlhandlungen Anweisung, alle bis zum 15. Februar 1922 abends nach Geschäftsschluss belieferten Vorkamern sorgfältig zu säubern, in vorgegebener Weise zu bündeln und zu schütten und hierauf sofort und spätestens bis zum 22. Februar 1922 an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes einzuliefern.

Der Kommunalverband wird hierauf für jeden einzelnen Betrieb eine Nachprüfung dahingehend vornehmen, ob der unter Berücksichtigung der seit 15. August vor. Js. ausgewiesenen erhaltenen Mengen und der abgelieferten Waren sich errechnende Selbstbestand mit dem angegebenen Selbstbestand übereinstimmt. Der Kommunalverband behält sich auch die alsbaldige Vornahme von Nachprüfungen in den Betrieben vor.

Bei festgestellten Fehlern und nachgewiesener unrichtiger Angabe der Bestände wird der Kommunalverband unbeschädlich mit Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft

Derliches und Sächliches.

Niesau, den 13. Februar 1922.

— **Verleihung.** Dem beim hiesigen Postamt beschäftigten Oberpostsekretär Herrn Loquay ist durch Verleihung des Reichswehrministeriums vom 20. Januar 1922 der Charakter als Oberleutnant verliehen und die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Infanterie-Regiments Nr. 103 erteilt worden.

— **Personenverkehr.** Auf der Strecke Leipzig-Niesau-Dresden verkehren ab heute auch die Schnellzüge wieder: 10.41 Uhr vormittags ab Niesau nach Dresden und abends 8.8 Uhr ab Niesau nach Leipzig.

— **Der gestrige Sonntag** wurde von Jung und Alt zu einem Spaziergang an die Elbe benutzt, die der Frost mit einem dicken Eispanzer versehen hat. Ueber den Eisübergang nach Wronitz legte in den Nachmittagsstunden eine wahre Wälderwanderung ein. Die seltene Gelegenheit, zu Fuß die Elbe auf festem Eise überqueren zu können, wollte niemand gern verpassen. Das Eis ist nun auch weiter oben nach Neichen zu zum Stillstand gekommen. Auf der Elbstraße unterhalb Neichen waren einige Röhre vom Eise losgerissen worden, ebenso bei Babel

die Fähre. Wie uns mitgeteilt wird, ist es jedoch gelungen, die Fahrzeuge wieder festzumachen.

— **Kirchliches.** Unter Hinweis auf die Einladung auf Seite 4 dieser Nummer machen wir unsere Leser nochmals darauf aufmerksam, daß die Evangelisation, die Herr Superintendent Otter in Niesau hält, morgen (Dienstag) nachmittags 5 Uhr mit der Bibelkunde beginnt und dann abends 8 Uhr mit dem ersten Vortrag in der Trinitatiskirche, die gelehrt sein wird, ihren Fortgang nimmt. Jedermann ist herzlich willkommen, auch die Glieder der umliegenden Kirchengemeinden. — Die Bibelkunde finden nicht im Jugendheim, sondern in der Kapelle der Trinitatiskirche statt.

— **Abgabe der Steuererklärung.** Unter Bezugnahme auf die in der vorliegenden Nummer unseres Blattes enthaltene öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung für die Veranlassung zur Einkommensteuer auf das Rechnungsjahr 1921 wird auch an dieser Stelle auf die Notwendigkeit der Abgabe der Steuererklärung bis zum 15. März 1922 hingewiesen und gleichzeitig auf die Folgen der Nichtabgabe der Steuererklärung aufmerksam gemacht.

— **Der Ankauf von Gold** für das Reich durch die Reichsbank und die Post erfolgt in der Woche vom

18.—19. Februar d. J. unverändert wie in der Vorwoche zum Preise von 780 Mark für ein Zwanzigmarkstück, 390 Mark für ein Zehnmarsstück. Für die ausländischen Goldmünzen werden entsprechende Preise gezahlt.

— **Ueber das Verhalten bei Beerdigungen** erlassen die kaiserlichen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern eine Ergänzungsverordnung zu den bisherigen Bestimmungen. Danach ist bei Beerdigungen auf den Friedhöfen (Gottesäcker, Einäscherungsanlagen, Urnenbainen) alles zu vermeiden, was gegen die nach allgemeiner Anschauung berechtigten Empfindungen Andersdenkender oder gegen das Ansehen des Friedhofsinhabers gerichtet ist. Ferner wird bestimmt: Die Verkündung der Glaubens- und Sittenlehren durch die Geistlichen der Religionsgesellschaft, der die Beerdigung obliegt, wird hiervon nicht berührt. Eine weitere Ergänzung lautet: Nehmen an den Begräbnissen der Religionsgesellschaften Andersdenkende teil, so haben sie sich den Anordnungen der Religionsgesellschaft zu unterwerfen und dürfen insbesondere nicht ohne Genehmigung des die Beerdigung leitenden Geistlichen reden.

— **Der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung.** Aus der Nachrichtenstelle der Sächs. Staatskanzlei wird gemeldet: Sonnabend wurden im Ministerium

schalt und nach Befinden mit Erschließung ev. entschädigungsloser Verfallserklärung in der Frage kommenden Mengen und schließlich auch mit Schließung des Betriebs gegen die Betriebsinhaber vorhaben.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund von Abschn. 9 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 9. August 1921 bestraft.

Großenhain, am 11. Februar 1922.
157 I. Per Kommunalverband.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Produkthändlerin Maria Theresia Siegemund geb. Benold in Niesau ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf den 8. März 1922, vormittags 1/10 Uhr vor dem hiesigen Amtsgerichte bestimmt worden.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlassung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet:

1. alle im Finanzamtsbezirke Niesau wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche);
2. sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reiche zu wohnen oder sich aufzuhalten, in dem Finanzamtsbezirke Niesau Grundbesitz haben, ein Gewerbe betreiben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Besitze aus öffentlichen, innerhalb des Finanzamtsbezirks gelegenen Häfen mit Rücksicht auf gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit erhalten.

Soweit die vorstehende Benennung nicht bei einem anderen Finanzamt eine Steuererklärung abgegeben und soweit sie im Kalenderjahr 1921 oder in dem nach § 29 des Einkommensteuergesetzes an dessen Stelle tretenden Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) ein steuerbares Einkommen von mehr als 2400 M. bezogen haben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. März 1922 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Mit einer Verlängerung dieser Frist ist nicht zu rechnen. Vorzüge für die Steuererklärung können von der Gemeindebehörde oder von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht ausfindig worden ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden (werktags vormittags 8 bis 12 Uhr) zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläuft, kann mit Geldstrafen bis 500 M. zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines andern nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt oder vorzuzielt bewirkt, daß die nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichtende Einkommensteuer vermindert wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Be strafung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Einkommensteuergesetzes und §§ 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer vermindert oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe (§ 367 der Reichsabgabenordnung).

Niesau, am 10. Februar 1922.

Das Finanzamt.

Bekanntmachung

die Inlandslegitimierung aller in Gröbba beschäftigten ausländischen Arbeiter auf das Jahr 1922 betreffend.

Auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Januar 1922 werden alle in Gröbba in Beschäftigung befindlichen industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiter sowie niederen Hausangestellten (auch diejenigen, die bereits ihre Einbürgerung in den Freistaat Sachsen beantragt haben, aber noch nicht zum Abschluss gekommen ist) aufgefordert, in der Zeit vom 15. 2. 1922 bis 15. 3. 1922 die Erneuerung der Legitimationskarte von 1921 im hiesigen Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, von vormittags 8 bis 1/1 Uhr persönlich zu beantragen.

Die Gebühren für die bis zum 15. März 1922 zu stellenden Erneuerungsanträge betragen einschließlich der der hiesigen Gemeinde zustehenden Gebühr 45 M., während für die nach dem 15. März 1922 zu beantragenden Legitimationskarten 105 M. zu entrichten sind. Bei Stellung eines Antrages sind sämtliche Primärpapiere sowie die vorjährige Legitimationskarte mitzubringen.

Die hiesigen Arbeitgeber werden ersucht, für die Stellung des Antrages durch ihre Arbeiter Sorge zu tragen, gegebenenfalls ihnen dabei behilflich zu sein.

Gröbba (Elbe), den 13. Februar 1922.

Der Gemeindevorstand.